

Verordnung der Stadt Passau
über den Schutz des Landschaftsbestandteiles "Unterfeld"
vom 21.03.1994

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1, 37 Abs. 2 Nr. 3 und 45 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (BayRS 791-1-U), geändert durch Gesetze vom 06. Dezember 1983 (GVBl. S. 1043) und 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135) erlässt die Stadt Passau folgende mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 02.03.94 Az. 820-8632-103 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgebietsgegenstand und Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der in der Stadt Passau auf dem Flurstück 195/3 sowie auf Teilflächen der Flurstücke 59/8, 183, 185, 186, 186/2, 187,188, 190, 200/2, 372/2 und 197/4 der Gemarkung Grubweg gelegene Biotopkomplex wird unter der Bezeichnung "Unterfeld" als Landschaftsbestandteil geschützt

- (2) Die Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in der Flurkarte M 1 : 1000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist und die bei der Stadt Passau niedergelegt ist, wo sie während des Parteiverkehrs von Jedermann eingesehen werden kann. Eine weitere Ausfertigung dieser Karte befindet sich bei der Regierung von Niederbayern.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung als Landschaftsbestandteil ist,

1. den für den Bestand und die Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum, insbesondere die Feuchtfelder und Magerstandorte zu sichern,

2. seltene Pflanzen- und Tiergemeinschaften sowie schützenswerte Arten in ihrem Bestand zu sichern, insbesondere Arten der Roten Liste Bayerns und stadtbedeutsame Arten.

Der Schutz gilt insbesondere:

- den feuchten bis wechsellrockenen mageren Extensivwiesen
- dem Bachlauf des Scharbaches mit seinem Gehölzsaum
- den Hochstaudenfluren mit Mädesüß
- den laubholzbetonten Gehölzbeständen

3. als Teil miteinander in Verbindung stehender wertvoller Lebensräume den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern.

§ 3 Verbote, Gebote

- (1) In dem Landschaftsbestandteil ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, die Natur zu schädigen sowie den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- (2) Es ist insbesondere verboten,
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn nach der Bayerischen Bauordnung Genehmigungsfreiheit besteht,
 2. Wege und Leitungen neu anzulegen
 3. Ablagerungen jeglicher Art (auch Gartenabfälle, Aushub etc.) einzubringen, unabhängig von der Größe der betroffenen Fläche,
 4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich des Wasserstands und der Ufer, den Grundwasserstand zu verändern sowie neue Wasserflächen anzulegen,
 5. Flächen umzubrechen oder zu entwässern,
 6. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen auszugraben, zu entfernen, sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen oder sonst zu schädigen,
 7. Feuer abzubrennen,
 8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 9. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
 10. Pflanzenschutzmittel oder Dünger auszubringen,
 11. Erstaufforstungen vorzunehmen,

12. Wiesen vor dem 1. Juli und öfter als zweimal jährlich zu mähen,
 13. Tiere zu pferchen.
- (3) Die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, nachteilige Veränderungen der Stadt Passau- Untere Naturschutzbehörde - unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten des § 3 sind folgende Maßnahmen ausgenommen, soweit sie dem Schutzzweck dieser Verordnung nicht zuwiderlaufen:

1. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung zur Erhaltung der (naturnahen) Hecken, Feldgehölze und Ufersäume in Form von Einzelstammentnahme oder gruppenweiser Nutzung,
2. die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Verbote in § 3 Abs. 2 Nrn. 4, 5, 8 , 10, 12 und 13 in Form von Wiesen- oder Weidennutzung, wobei jedoch die auf der Schutzgebietskarte entsprechend dargestellten Teilflächen mäßig mit Festmist gedüngt und bereits ab 15. Juni gemäht werden dürfen,
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und des Fischereischutzes (auf die Pflicht zur Hege wird besonders hingewiesen),
5. von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Überwachungs-, Schutz- oder Pflegemaßnahmen oder wissenschaftliche Untersuchungen.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung kann die Stadt Passau - untere Naturschutzbehörde - gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder

3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingung oder befristet erteilt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis 50 000.-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten des § 3 dieser Verordnung Veränderungen vornimmt,
 2. Maßnahmen nach § 3 dieser Verordnung ohne die erforderliche Befreiung nach § 5 dieser Verordnung vornimmt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50 000.-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nach § 5 nicht beachtet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.1994 in Kraft.

Passau, den 21.03.1994

Stadt Passau

Willi Schmöller

Willi Schmöller
Oberbürgermeister



